

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
II C 1.7  
9(0)227 - 5679

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung**

Vom 11. Februar 2026

Auf Grund des § 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 27, § 56 Absatz 9, § 58 Absatz 10 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Januar 2025 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:  
„§ 12 Jenaplanschule Neukölln“.
  
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Schülerinnen und Schüler, die ihre erste Fremdsprache an der gewählten Schule nicht fortsetzen wollen, werden bei der Auswahlentscheidung nur berücksichtigt, wenn die Schulaufsichtsbehörde den Wechsel der Fremdsprachenfolge genehmigt hat.“
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bereits in der Primarstufe gewährte Nachteilsausgleiche werden bei Bedarf bei der Durchführung von Tests gewährt, sofern die Erziehungsberechtigten den gewährten Ausgleich rechtzeitig gegenüber der Schule, an der der Test durchgeführt wird, nachweisen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 8 und 9 wird wie folgt gefasst:

„Das Testergebnis eines Standorts in der nichtdeutschen Partnersprache gilt für das nächstfolgende Schuljahr für alle Standorte derselben Sprachkombination, das Testergebnis eines Standorts in Deutsch für das nächstfolgende Schuljahr für alle Standorte. Die Wiederholung des Tests für dasselbe Schuljahr ist nicht zulässig.“

b) In Absatz 8 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

c) In Absatz 9 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon und die Wörter „dabei werden vorrangig Schülerinnen und Schüler mit einem Geschwisterkind berücksichtigt, das bereits die SESB besucht und in denselben Partnersprachen unterrichtet wird“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „drei“ ein Komma und die Wörter „ab Jahrgangsstufe 7 insgesamt bis zu fünf“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „mit einer nachgewiesenen Eignung für die Schulart Gymnasium entsprechend § 56 Absatz 3 des Schulgesetzes“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Schülerinnen und Schüler, die bisher die École Voltaire (Grundschule) besucht haben,“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Schuljahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden.“

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Carl-von-Ossietsky-Gymnasium und am“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „durchführt“ ein Semikolon und die Wörter „die Teilnahme einer protokollierenden Person ist zulässig“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

6. § 5a Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Test ist bestanden, wenn dabei mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.“

b) In Satz 5 werden die Wörter „aufgenommen, die nach einem mehrjährigen Auslandsaufenthalt in die Staatliche Internationale Schule zurückkehren“ durch die Wörter „entsprechend Absatz 8 Satz 1 aufgenommen“ ersetzt.

c) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die weitere Aufnahme erfolgt vorrangig in folgender abgestufter Rangfolge:

1. Schülerinnen und Schüler, die einen außerhalb Deutschlands besuchten Bildungsgang fortsetzen, der zum Diplôme du Baccalauréat International führt,

2. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Deutsche Auslandsschule besucht haben,

3. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine andere internationale Schule außerhalb Deutschlands besucht haben.“

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Hans-Carossa-Gymnasium,“ die Wörter „dem Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasium,“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium werden bis zu zwei grundständige Züge, an den anderen in Satz 1 genannten Schulen wird jeweils ein grundständiger Zug eingerichtet.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und am Immanuel-Kant-Gymnasium wird jeweils“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Mathematik,“ das Wort „erste“ gestrichen.

bb) In Satz 13 werden nach dem Wort „Testergebnissen“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 4“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In die Jahrgangsstufe 5 sind unabhängig von der nach Absatz 3 erreichten Gesamtpunktzahl Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die im Test herausragend abgeschnitten haben oder mathematisch-technische Kompetenzen anderweitig nachweisen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „gehören“ ein Semikolon und die Wörter „maßgebend dafür sind die im Test erreichten ganzzahligen Bewertungseinheiten“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Unabhängig von der Rangfolge nach Satz 1 werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des § 20 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung bis zur Notensumme 7 aufgenommen.“

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In Fällen des Satzes 3 werden unabhängig von der nach Satz 1 erreichten Notensumme alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die an der Schule zu den zehn Prozent mit den besten Testergebnissen gehören.“

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

bbb) Im zweiten Halbsatz werden nach den Wörtern „werden und“ die Wörter „in der Jahrgangsstufe 5“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt für die Probezeit ab der Jahrgangsstufe 7 entsprechend, wobei an die Stelle des Faches Naturwissenschaften alle naturwissenschaftlichen Fächer und das Fach Informatik treten; dabei ist in einem der Fächer eine höchstens mangelhafte Leistung zulässig, nicht aber im Fach Mathematik.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fachrichtungen Bühnentanz und Artistik wird jeweils ein Zug eingerichtet; bei Bedarf kann in der Fachrichtung Bühnentanz ein zweiter Zug eingerichtet werden.“

b) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Aufnahme“ die Wörter „in das berufliche Gymnasium“ eingefügt.

c) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Schuljahr. Die Probezeit ist bestanden, wenn in der Fachrichtung Bühnentanz die Leistungen im Fach „Klassischer Tanz“ sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zusätzlich im Fach „Gymnastik“ und in der Fachrichtung Artistik alle künstlerischen Fächer mit der Note „ausreichend“ oder besser benotet werden. In der Primarstufe ist eine Verlängerung der Probezeit von bis zu einem Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Empfehlung der jeweiligen künstlerischen Leitung möglich. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Schule verlassen.

(8) Am Ende jedes Schuljahres wird über die Versetzung entschieden, für die ausschließlich die Bewertung in den künstlerischen Fächern maßgebend ist. In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I wird versetzt, wer in der Fachrichtung Bühnentanz mindestens ausreichende Leistungen im Fach „Klassischer Tanz“ erreicht. In der Fachrichtung Artistik wird versetzt, wer in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in den artistischen Grundlagen, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 in allen künstlerischen Fächern oder in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in dem frei gewählten artistischen Spezialfach mindestens ausreichende Leistungen erreicht; in den Jahrgangsstufen 7 und 8 kann eine mangelhafte Leistung in einem künstlerischen Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen künstlerischen Fächern ausgeglichen werden. Nachprüfungen gemäß § 24 der Sekundarstufe I-Verordnung mit dem Ziel der Nachversetzung finden nicht statt.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und in Satz 1 werden die Wörter „Ballettschule Berlin und Schule für Artistik“ durch die Wörter „Ballett- und Artistikschule Berlin“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Wettbewerben“ die Wörter „sowie die nachgewiesene Eignung für die Schulart Gymnasium“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „weiterhin“ die Wörter „die nachgewiesene Eignung für die Schulart Gymnasium,“ eingefügt.
- b) In Absatz 9 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Jenaplanschule Neukölln“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Peter-Petersen-Schule“ durch die Wörter „Jenaplanschule Neukölln“ ersetzt.

13. In § 14 Absatz 2 Satz 7 werden nach dem Wort „durch“ ein Semikolon und die Wörter „die Teilnahme einer protokollierenden Person ist zulässig“ eingefügt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Rosa-Luxemburg-Gymnasium und das Otto-Nagel-Gymnasium müssen in jedem Schuljahr mindestens einen Zug vorhalten, der mit Jahrgangsstufe 7 beginnt, die übrigen in Satz 2 genannten Schulen mindestens zwei Züge.“

- b) In Absatz 9 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### **A. Begründung:**

#### **a) Allgemeines**

Die Änderungen berücksichtigen redaktionelle Korrekturen, insbesondere die Änderung des im Zusammenhang mit Probezeiten verwendeten Begriffs „Jahr“ in den präziseren Begriff „Schuljahr“, ebenso wie die Umbenennung von Schulen, Entwicklungsprozesse an einzelnen Schulen und Anpassungen, die im Zusammenhang mit Änderungen im Schulgesetz erforderlich sind (Eignungsnachweis beim Besuch eines Gymnasiums).

## **b) Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1**

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Schulnamens erfordert die entsprechende Angleichung auch in der Inhaltsübersicht.

#### Zu Nummer 2 (§ 2):

Die Ergänzung des Satzes 4 in Absatz 4 weist klarstellend darauf hin, dass bei der Aufnahme in profilierte Züge an Schulen besonderer pädagogischer Prägung nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die entweder ihre erste Fremdsprache fortsetzen oder denen ein entsprechender Fremdsprachenwechsel genehmigt wurde. Dies gilt unabhängig vom schulischen Profil. Im neuen Absatz 4 Satz 7 wird der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich im Rahmen des Auswahlverfahrens konkretisiert. Ansprüche von Schülerinnen und Schülern, die schon bisher einen Nachteilsausgleich erhalten haben, werden dabei grundsätzlich fortgeschrieben. Maßgebend für die Gewährung von Nachteilsausgleich ist die rechtzeitige Beantragung. Angesichts der Vielzahl denkbarer Maßnahmen ist eine einheitliche Terminfestlegung nicht möglich. Während eine Zeitverlängerung sehr kurzfristig organisierbar ist, bedarf die Umgestaltung von Aufgabenformaten beispielsweise bei Sehbehinderung oder Blindheit eines Vorlaufs von teilweise mindestens einer Woche. Bedarf und konkrete Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs sind auch von der Aufgabenstellung des Tests abhängig.

#### Zu Nummer 3 (§ 3):

Die aktuelle Rechtsprechung lässt die erneute Durchführung eines nicht bestandenem Sprachtests auch dann nicht zu, wenn es um die Aufnahme in ein anderes Schuljahr geht. Aus fachlich-

pädagogischen Gründen ist dies problematisch, weil insbesondere Entwicklungsprozesse dieser sehr jungen Kinder oder Veränderungen ihres Lebensumfeldes dabei nicht beachtet werden dürfen. Es ist weiterhin vorgesehen, dass jede und jeder Bewerbende nur an einem Test im Hinblick auf die Aufnahme in eine bestimmte Jahrgangsstufe teilnehmen darf. Die Wiederholung eines Tests innerhalb des jeweils laufenden Aufnahmeverfahrens bleibt mithin ausgeschlossen. Daraus folgt, dass die Testung für die Aufnahme in ein späteres Schuljahr möglich ist. Dementsprechend gilt künftig auch ein bestandener Test nicht mehr für das Folgejahr. Die Änderung in Absatz 8 hat rein redaktionellen Charakter. Die Ergänzung in Absatz 9 dient der bevorzugten Berücksichtigung von Geschwisterkindern im Aufnahmeverfahren auch im Rahmen eines Seiteneinstiegs und schließt damit eine Regelungslücke.

#### Zu Nummer 4 (§ 4):

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 legt die Gesamtzügigkeit der Schule fest. Mit der Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 wird sichergestellt, dass entsprechend der Vorgabe des § 56 des Schulgesetzes der Besuch eines Gymnasiums nur bei einer nachgewiesenen Eignung für diese Schulart möglich ist. In Absatz 5 wird - entsprechend der langjährigen schulischen Praxis - bestimmt, dass in Jahrgangsstufe 7 vorrangig Schülerinnen und Schüler der École Voltaire aufgenommen werden. Die École Voltaire ist eine mit Jahrgangsstufe 6 endende staatlich anerkannte Ersatzschule, die direkt gegenüber dem Französischen Gymnasiums liegt und ebenfalls wesentlich die französische Sprache als Unterrichtssprache verwendet. Mit dem neuen Absatz 9 werden die bestehenden Regelungen zu Probezeit und Versetzung auf Verordnungsebene überführt und eine Regelungslücke geschlossen. Die weitere Änderung ist rein redaktionell bedingt.

#### Zu Nummer 5 (§ 5):

Mit der Änderung in Absatz 1 darf auch am Carl-von-Ossietsky-Gymnasium ein zweiter grundständiger bilingualer Gymnasialzug eingerichtet werden. Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 3

wird sichergestellt, dass neben der Prüferin oder dem Prüfer eine protokollierende Person an Auswahlgesprächen teilnehmen darf. Ihre Funktion ist auf die Protokollführung beschränkt; eine Mitentscheidung über das Ergebnis ist demzufolge ausgeschlossen.

#### Zu Nummer 6 (§ 5a):

Analog zur Staatlichen Europa-Schule Berlin (vgl. § 3 Absatz 6 Satz 10) wird konkretisiert, welche sprachlichen Leistungen zum Bestehen eines Eignungstests von Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern erwartet werden. Zudem wird die Rangfolge im Fall einer Übernachtfrage neu justiert, um eine dem Auftrag der Schule gemäße Priorisierung von Kindern und Jugendlichen besser zu erfüllen. Nach der generellen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern aus hochmobilen Familien wird bei jenen aus „einfach mobilen Familien“ an den bisherigen Besuch der Schule angeknüpft, nicht an eine - nicht immer eindeutige - Einordnung der beruflichen Tätigkeit ihrer Eltern. Wegen der Ausrichtung auf „internationale Mobilität“ müssen jedenfalls bei Übernachtfrage Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Schule im Ausland besucht haben, einen Aufnahmevorrang haben. Die in Satz 7 enthaltene Abweichung der Rangfolge bei der Aufnahme bleibt dabei erhalten. Sie ist sachgerecht, weil der Bildungsgang des Diplôme du Baccalauréat International vorrangig für international mobile Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse, die sonst keine Alternative an öffentlichen Schulen hätten, zur Verfügung stehen soll.

#### Zu Nummer 7 (§ 6):

Mit den Ergänzungen in Absatz 1 wird der Erweiterung um einen zweiten naturwissenschaftlich profilierten Zug am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium und der Ersteinrichtung eines Zuges am Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasium Rechnung getragen.

### Zu Nummer 8 (§ 7):

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 wird der Erweiterung um einen zweiten mathematisch-naturwissenschaftlich profilierten Zug am Immanuel-Kant-Gymnasium Rechnung getragen. Die Streichung in Absatz 3 Satz 1 ist redaktionell begründet und dient der Vereinheitlichung gleicher Sachverhalte innerhalb der Verordnung. Ergänzung in Absatz 3 Satz 13 relativiert die bei der Aufnahme maßgebende Rangfolge, die sich aus der Addition der Punkte für schulische Vorleistungen und den Eignungstest ergibt. Durch die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 erhält das Testergebnis eine höhere Bedeutung gegenüber den bisherigen schulischen Leistungen und wird sichergestellt, dass die zehn Prozent landesweit Testbesten in jedem Fall einen Schulplatz erhalten, auch wenn ihr Anteil an einer der Schulen höher ist als zehn Prozent. Der in dem neuen Absatz 4 Satz 3 ergänzte Halbsatz dient der Klarstellung, wie die Testbesten ermittelt werden. Maßgebend dafür ist die im Test erreichte Zahl der erreichten Bewertungseinheiten, nicht die (gerundete) Punktsumme, die sich aus der Umrechnung der erreichten Bewertungseinheiten in die 10-Punkte-Skala ergibt. Damit wird unter den Schülerinnen und Schülern mit gleicher Punktsumme eine differenziertere Auswahl ermöglicht, die sicherstellt, dass das Kontingent der bis zu zehn Prozent „Testbesten“ fast immer umfänglicher ausgeschöpft wird als bisher. Der neue Satz 4 in Absatz 6 ist erforderlich, weil bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 - anders als bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 - keine einheitlichen Tests zur Eignungsfeststellung geschrieben werden. Insofern kann die Bezugsgröße für die „Testbesten“ nur die jeweilige Schule selbst sein. Die Ergänzung in Absatz 9 Satz 2 zweiter Halbsatz bereinigt eine Ungenauigkeit der bisherigen Regelung. Bei der Entscheidung zum Bestehen der Probezeit müssen Fächer herangezogen werden, die auch unterrichtet werden. Das Fach Naturwissenschaften wird ab Jahrgangsstufe 7 nicht mehr als eigenständiges Fach, sondern als Lernbereich unterrichtet.

#### Zu Nummer 9 (§ 9):

Die Ergänzung in Absatz 1 um einen neuen Satz 2 soll klarstellen, wie sich die Dreizügigkeit der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin auf die beiden Fachrichtungen Bühnentanz und Artistik aufteilt. Durch die Ergänzung in Absatz 5 Satz 4 wird im Interesse der Stärkung des künstlerischen Profils der Schule ermöglicht, herausragende Tänzerinnen und Tänzer sowie Artistinnen und Artisten in der Berufsfachschule auch dann aufzunehmen, wenn sie noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben. Die neuen Absätze 7 und 8, in denen die Bestimmungen zu Probezeit und Versetzung beschrieben werden, schließen eine Regelungslücke. Relevant für Probezeit- und Versetzungsentscheidungen sind ausschließlich die für die künstlerische Eignung maßgeblichen Fächer. Die Änderung in Absatz 9 - dem bisherigen Absatz 7 - ist rein redaktionell.

#### Zu Nummer 10 und 11 (§§ 10 und 11):

Durch die Ergänzungen in Absatz 3 wird jeweils sichergestellt, dass entsprechend der Vorgabe des § 56 des Schulgesetzes der Besuch eines Gymnasiums nur bei einer nachgewiesenen Eignung für diese Schulart möglich ist.

#### Zu Nummer 12 (§ 12):

Es handelt sich um redaktionelle, durch die Veränderung des Schulnamens bedingte Korrekturen.

#### Zu Nummer 13 (§ 14):

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 7 wird sichergestellt, dass neben der prüfenden Person eine protokollierende Person an Auswahlgesprächen teilnehmen darf. Ihre Funktion ist auf die Protokollführung beschränkt; eine Mitentscheidung über das Ergebnis ist demzufolge ausgeschlossen.

#### Zu Nummer 14 (§ 15):

Dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium und dem Otto-Nagel-Gymnasium wird ermöglicht, weitere Schnelllernerklassen einzurichten. Beide Schulen haben seit Längerem im Vergleich zu den anderen Schnelllernergymnasien eine massive Übernachfrage von Bewerberinnen und Bewerbern mit hohen Punktwerten - also einer vermuteten hohen kognitiven Begabung -, die sie regelmäßig nicht in Gänze aufnehmen können. Die Erweiterung setzt den schulaufsichtlichen Rahmen, der es ermöglicht, den bestehenden Bedarf besser zu decken; sie ersetzt allerdings nicht die weiterhin notwendige Zustimmung der zuständigen Schulbehörde.

#### **Zu Artikel 2**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**B. Rechtsgrundlage:**

§ 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 27, § 56 Absatz 9, § 58 Absatz 10 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist.

**C. Gesamtkosten:**

Keine.

**D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Keine.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 11. Februar 2026

Katharina Günther-Wünsch  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

**I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**

## AufnahmeVO-SbP

## Zwölfte Verordnung zur Änderung der AufnahmeVO-SbP

### Inhaltsübersicht

(...)

#### § 12 Peter-Petersen-Schule

### Inhaltsübersicht

(...)

#### § 12 Jenaplanschule Neukölln

### § 2 Grundsätze

(4) Soweit für die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung in Teil II nichts anderes festgelegt ist, erfordert die Aufnahme auch bei freien Kapazitäten die Eignung der Schülerinnen und Schüler für das spezifische Angebot der jeweiligen Schule. Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet bei Übernachtung das Los. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen standardisierter Verfahren, deren Ergebnisse zu dokumentieren sind. Die Überprüfung der Eignung nach Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Erkrankungen und vergleichbaren Beeinträchtigungen barrierefrei zu gestalten. Die Nutzung behinderungsbedingter Hilfsmittel ist bei rechtzeitig angemeldetem Bedarf zuzulassen und angemessene Vorkehrungen sind zu gewähren.

### § 2 Grundsätze

(4) Soweit für die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung in Teil II nichts anderes festgelegt ist, erfordert die Aufnahme auch bei freien Kapazitäten die Eignung der Schülerinnen und Schüler für das spezifische Angebot der jeweiligen Schule. Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet bei Übernachtung das Los. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen standardisierter Verfahren, deren Ergebnisse zu dokumentieren sind. Schülerinnen und Schüler, die ihre erste Fremdsprache an der gewählten Schule nicht fortsetzen wollen, werden bei der Auswahlentscheidung nur berücksichtigt, wenn die Schulaufsichtsbehörde den Wechsel der Fremdsprachenfolge genehmigt hat. Die Überprüfung der Eignung nach Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Erkrankungen und vergleichbaren Beeinträchtigungen barrierefrei zu gestalten. Die Nutzung behinderungsbedingter Hilfsmittel ist bei rechtzeitig angemeldetem Bedarf zuzulassen und angemessene Vorkehrungen sind zu gewähren. Bereits in der Primarstufe gewährte Nachteilsausgleiche werden bei Bedarf bei der Durchführung von Tests gewährt, sofern die Erziehungsberechtigten den gewährten Ausgleich rechtzeitig gegenüber der Schule, an der der Test durchgeführt wird, nachweisen.

### § 3

#### Staatliche Europa-Schule Berlin

(6) Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen sowie bilinguale Kinder, die die Voraussetzungen nach Satz 11 Nummer 3 erfüllen (Mindesteignung). Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen sind in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. Die Überprüfung der muttersprachlichen Kenntnisse erfolgt durch die SESB. Je nachdem, welche Sprache als Muttersprache angegeben wird, erfolgt die Überprüfung in einem in Deutsch oder in der nichtdeutschen Partnersprache geführten Test; bei Kindern, die als bilingual angemeldet wurden, erfolgt sie in beiden Unterrichtssprachen. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse ist bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres in dem der Aufnahme vorangehenden Schuljahr abzuschließen; die Vergabe der gemäß Absatz 5 Satz 1 frei zu haltenden Plätze bleibt davon unberührt. Das Testergebnis eines Standorts gilt für alle Standorte derselben Sprachkombination. Die Wiederholung des Tests ist unzulässig. Muttersprachliche Kenntnisse hat, wer im Test mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht, annähernd muttersprachliche Kenntnisse hat, wer mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht. Kinder, die im Test die Mindesteignung nachgewiesen haben,

### § 3

#### Staatliche Europa-Schule Berlin

(6) Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen sowie bilinguale Kinder, die die Voraussetzungen nach Satz 11 Nummer 3 erfüllen (Mindesteignung). Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen sind in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. Die Überprüfung der muttersprachlichen Kenntnisse erfolgt durch die SESB. Je nachdem, welche Sprache als Muttersprache angegeben wird, erfolgt die Überprüfung in einem in Deutsch oder in der nichtdeutschen Partnersprache geführten Test; bei Kindern, die als bilingual angemeldet wurden, erfolgt sie in beiden Unterrichtssprachen. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse ist bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres in dem der Aufnahme vorangehenden Schuljahr abzuschließen; die Vergabe der gemäß Absatz 5 Satz 1 frei zu haltenden Plätze bleibt davon unberührt. Das Testergebnis eines Standorts in der nichtdeutschen Partnersprache gilt für das nächstfolgende Schuljahr für alle Standorte derselben Sprachkombination, das Testergebnis in Deutsch für alle Standorte. Die Wiederholung des Tests für dasselbe Schuljahr ist nicht zulässig. Muttersprachliche Kenntnisse hat, wer im Test mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht, annähernd muttersprachliche Kenntnisse hat, wer mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht. Kinder, die im

werden entsprechend ihrer sprachlichen Kompetenz in eine der folgenden Sprachgruppen eingeteilt:

1. Kinder, die die deutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen,
2. Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und
3. Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau im Sinne von Satz 10 beherrschen (bilinguale Kinder).

Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung. Plätze, die innerhalb einer Sprachgruppe nicht vergeben werden, werden den beiden jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet. Zur Verfügung stehende Plätze, die im Rahmen dieser Aufteilung gemäß Absatz 7 Satz 1 und 3 nicht gleichmäßig auf alle Sprachgruppen verteilt werden können, werden unter allen danach verbliebenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durch Los vergeben.

(8) Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite, ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete, Fremdsprache bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 der Grundschulverordnung mit dem Faktor 1 berücksichtigt.

(9) In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus der Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. Nachrangig werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das

Test die Mindesteignung nachgewiesen haben, werden entsprechend ihrer sprachlichen Kompetenz in eine der folgenden Sprachgruppen eingeteilt:

1. Kinder, die die deutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen,
2. Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und
3. Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau im Sinne von Satz 10 beherrschen (bilinguale Kinder).

Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung. Plätze, die innerhalb einer Sprachgruppe nicht vergeben werden, werden den beiden jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet. Zur Verfügung stehende Plätze, die im Rahmen dieser Aufteilung gemäß Absatz 7 Satz 1 und 3 nicht gleichmäßig auf alle Sprachgruppen verteilt werden können, werden unter allen danach verbliebenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durch Los vergeben.

(8) Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite, ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete, Fremdsprache bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 9 der Grundschulverordnung mit dem Faktor 1 berücksichtigt.

(9) In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus der Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. Nachrangig werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so

dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Über die entsprechende Vorbildung ist in der Regel ein Nachweis in beiden Sprachen zu erbringen. Zur Feststellung der Kenntnisse in beiden Partnersprachen in den Fällen des Satzes 2 führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann. Die Aufnahme in ein Gymnasium erfordert zudem die nachgewiesene Eignung für den Besuch dieser Schulart entsprechend § 56 Absatz 3 des Schulgesetzes.

dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist; dabei werden vorrangig Schülerinnen und Schüler mit einem Geschwisterkind berücksichtigt, das bereits die SESB besucht und in denselben Partnersprachen unterrichtet wird. Über die entsprechende Vorbildung ist in der Regel ein Nachweis in beiden Sprachen zu erbringen. Zur Feststellung der Kenntnisse in beiden Partnersprachen in den Fällen des Satzes 2 führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann. Die Aufnahme in ein Gymnasium erfordert zudem die nachgewiesene Eignung für den Besuch dieser Schulart entsprechend § 56 Absatz 3 des Schulgesetzes.

#### § 4

##### **Französisches Gymnasium (Lycée Français)**

(1) Die Aufnahme erfolgt in den Jahrgangsstufen 5 und 7. In der Jahrgangsstufe 5 werden bis zu drei Züge eingerichtet.

(4) In Jahrgangsstufe 7 werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die französische Sprache auf einem Niveau beherrschen, das eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lässt. Zur Feststellung der Kenntnisse kann ein von der Schule erstellter Test eingesetzt werden.

(5) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 7 die Aufnahmekapazität, erfolgt die Aufnahme in folgender abgestufter Rangfolge:

#### § 4

##### **Französisches Gymnasium (Lycée Français)**

(1) Die Aufnahme erfolgt in den Jahrgangsstufen 5 und 7. In der Jahrgangsstufe 5 werden bis zu drei, ab Jahrgangsstufe 7 insgesamt bis zu fünf Züge eingerichtet.

(4) In Jahrgangsstufe 7 werden Schülerinnen und Schüler mit einer nachgewiesenen Eignung für die Schulart Gymnasium entsprechend § 56 Absatz 3 des Schulgesetzes aufgenommen, die die französische Sprache auf einem Niveau beherrschen, das eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lässt. Zur Feststellung der Kenntnisse kann ein von der Schule erstellter Test eingesetzt werden.

(5) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 7 die Aufnahmekapazität, erfolgt die Aufnahme in folgender abgestufter Rangfolge:

1. französische oder deutsche Schülerinnen und Schüler, die bisher eine anerkannte französische Auslandsschule, eine öffentliche Schule in Frankreich oder eine den öffentlichen Schulen in Frankreich gleichgestellte Privatschule besucht haben,
2. Schülerinnen und Schüler anderer Staaten, die bisher eine anerkannte französische Auslandsschule, eine öffentliche Schule in Frankreich oder eine den öffentlichen Schulen in Frankreich gleichgestellte Privatschule besucht haben,
3. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Schule besucht haben, in der ausschließlich oder überwiegend in französischer Sprache unterrichtet wurde.

(9) Die für die Prüfungen zum Erwerb des französischen Brevet und des französischen Baccalauréat entstehenden Kosten sind von den Schülerinnen und Schülern oder ihren Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

1. Schülerinnen und Schüler, die bisher die École Voltaire (Grundschule) besucht haben,
2. französische oder deutsche Schülerinnen und Schüler, die bisher eine anerkannte französische Auslandsschule, eine öffentliche Schule in Frankreich oder eine den öffentlichen Schulen in Frankreich gleichgestellte Privatschule besucht haben,
3. Schülerinnen und Schüler anderer Staaten, die bisher eine anerkannte französische Auslandsschule, eine öffentliche Schule in Frankreich oder eine den öffentlichen Schulen in Frankreich gleichgestellte Privatschule besucht haben,
4. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Schule besucht haben, in der ausschließlich oder überwiegend in französischer Sprache unterrichtet wurde.

(9) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Schuljahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden.

(10) Die für die Prüfungen zum Erwerb des französischen Brevet und des französischen Baccalauréat entstehenden Kosten sind von den Schülerinnen und Schülern oder ihren Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

## § 5

### Grundständige bilinguale Gymnasien

- (1) Bilinguale Züge, in die ab der Jahrgangsstufe 5 aufgenommen wird, bestehen
1. am Friedrich-Engels-Gymnasium mit der Fremdsprache Spanisch,
  2. am Primo-Levi-Gymnasium, am Hans-Carossa-Gymnasium und dem Johann-Gottfried-

## § 5

### Grundständige bilinguale Gymnasien

- (1) Bilinguale Züge, in die ab der Jahrgangsstufe 5 aufgenommen wird, bestehen
1. am Friedrich-Engels-Gymnasium mit der Fremdsprache Spanisch,
  2. am Primo-Levi-Gymnasium, am Hans-Carossa-Gymnasium und dem Johann-Gottfried-

Herder-Gymnasium mit der Fremdsprache Englisch,  
3. am Carl-von-Ossietsky-Gymnasium, am Rückert-Gymnasium und dem Romain-Rolland-Gymnasium mit der Fremdsprache Französisch. Am Carl-von-Ossietsky-Gymnasium und am Hans-Carossa-Gymnasium wird jeweils ein Zug, an den anderen Schulen werden jeweils bis zu zwei Züge eingerichtet.

(2) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der grundständigen bilingualen Züge richtet sich die Aufnahme nach der Notensumme aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht. Dabei werden zunächst Schülerinnen und Schüler mit einer Notensumme von 4 bis 6, dann Schülerinnen und Schüler mit einer Notensumme von 7 bis 9 und danach Schülerinnen und Schüler mit einer höheren Notensumme aufgenommen. Können innerhalb einer der so gebildeten Gruppen nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, entscheiden über die Aufnahme innerhalb dieser Gruppe die Ergebnisse eines standardisierten Auswahlgesprächs, das die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern durchführt. Das Gespräch dauert in der Regel 20 Minuten. Es besteht aus einer bewertungsfreien Einführung, der Arbeit mit einem von der Schule vorgegebenen Text und einer Aufgabe, in der die Fähigkeit zu logischem Denken nachzuweisen ist. Insgesamt können 50 Punkte erreicht werden. Bei der Arbeit mit dem Text werden für die Kriterien „Lautes Vorlesen“ und „Explizites Sprachwissen“ jeweils bis zu 5 Punkte, für das Leseverständnis bis zu 10 Punkte und für die gezeigte Kommunikationsfähigkeit bis zu 15 Punkte vergeben. Für die Aufgabe, in der logisches Denken nachzuweisen ist, werden bis zu 15 Punkte vergeben.

Herder-Gymnasium mit der Fremdsprache Englisch,  
3. am Carl-von-Ossietsky-Gymnasium, am Rückert-Gymnasium und dem Romain-Rolland-Gymnasium mit der Fremdsprache Französisch. Am Hans-Carossa-Gymnasium wird jeweils ein Zug, an den anderen Schulen werden jeweils bis zu zwei Züge eingerichtet.

(2) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der grundständigen bilingualen Züge richtet sich die Aufnahme nach der Notensumme aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht. Dabei werden zunächst Schülerinnen und Schüler mit einer Notensumme von 4 bis 6, dann Schülerinnen und Schüler mit einer Notensumme von 7 bis 9 und danach Schülerinnen und Schüler mit einer höheren Notensumme aufgenommen. Können innerhalb einer der so gebildeten Gruppen nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, entscheiden über die Aufnahme innerhalb dieser Gruppe die Ergebnisse eines standardisierten Auswahlgesprächs, das die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern durchführt; die Teilnahme einer protokollierenden Person ist zulässig. Das Gespräch dauert in der Regel 20 Minuten. Es besteht aus einer bewertungsfreien Einführung, der Arbeit mit einem von der Schule vorgegebenen Text und einer Aufgabe, in der die Fähigkeit zu logischem Denken nachzuweisen ist. Insgesamt können 50 Punkte erreicht werden. Bei der Arbeit mit dem Text werden für die Kriterien „Lautes Vorlesen“ und „Explizites Sprachwissen“ jeweils bis zu 5 Punkte, für das Leseverständnis bis zu 10 Punkte und für die gezeigte Kommunikationsfähigkeit bis zu 15 Punkte vergeben.

(5) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Jahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden und die das bilinguale Profil prägende Fremdsprache mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wird. Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen auf dem Versetzungszeugnis in der das bilinguale Profil prägenden Fremdsprache schlechter als ausreichend bewertet werden, müssen den bilingualen Zug unabhängig von einer Versetzung verlassen; bei Vorliegen besonderer, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Gründe kann die Klassenkonferenz ausnahmsweise den Verbleib beschließen. Für Schülerinnen und Schüler, die den bilingualen Zug verlassen und in eine Regelklasse des Gymnasiums übergehen, gelten die Versetzungsbestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung mit der Maßgabe, dass mangelhafte Leistungen in der das bilinguale Profil prägenden Fremdsprache unberücksichtigt bleiben, wenn die Schülerin oder der Schüler in einen nicht bilingual geprägten Zug wechselt. Im Rahmen vorhandener Plätze kann der Wechsel innerhalb der eigenen Schule erfolgen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

higkeit bis zu 15 Punkte vergeben. Für die Aufgabe, in der logisches Denken nachzuweisen ist, werden bis zu 15 Punkte vergeben.

(5) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Schuljahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden und die das bilinguale Profil prägende Fremdsprache mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wird. Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen auf dem Versetzungszeugnis in der das bilinguale Profil prägenden Fremdsprache schlechter als ausreichend bewertet werden, müssen den bilingualen Zug unabhängig von einer Versetzung verlassen; bei Vorliegen besonderer, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Gründe kann die Klassenkonferenz ausnahmsweise den Verbleib beschließen. Für Schülerinnen und Schüler, die den bilingualen Zug verlassen und in eine Regelklasse des Gymnasiums übergehen, gelten die Versetzungsbestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung mit der Maßgabe, dass mangelhafte Leistungen in der das bilinguale Profil prägenden Fremdsprache unberücksichtigt bleiben, wenn die Schülerin oder der Schüler in einen nicht bilingual geprägten Zug wechselt. Im Rahmen vorhandener Plätze kann der Wechsel innerhalb der eigenen Schule erfolgen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

### **§ 5a**

#### **Staatliche Internationale Schulen**

(9) Die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse ist nach Maßgabe freier Plätze nur für Kinder aus international mobilen Familien möglich. Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme

### **§ 5a**

#### **Staatliche Internationale Schulen**

(9) Die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse ist nach Maßgabe freier Plätze nur für Kinder aus international mobilen Familien möglich. Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme

sind englische Sprachkenntnisse, die dem Unterrichtsniveau der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen. Die Sprachkenntnisse werden durch schulaufsichtlich genehmigte englischsprachige Aufnahmetests festgestellt, die aus einem mündlichen und ab Jahrgangsstufe 3 zusätzlich einem schriftlichen Teil bestehen. Der Test ist bestanden, wenn dabei mindestens ausreichende Leistungen, bezogen auf das erstsprachliche Anforderungsniveau, nachgewiesen werden, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen. Erfüllen mehr Schülerinnen und Schüler die Aufnahmevoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden zunächst Schülerinnen und Schüler aus hochmobilen Familien aufgenommen, die nach einem mehrjährigen Auslandsaufenthalt in die Staatliche Internationale Schule zurückkehren. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme entsprechend Absatz 8 Satz 1 und 2. Schülerinnen und Schüler, die wegen fehlender Deutschkenntnisse den Lehrgang zum Erwerb des Diplôme du Baccalauréat International besuchen wollen und die Aufnahmevoraussetzungen der Sätze 1 bis 4 erfüllen, werden ab der Jahrgangsstufe 9 vorrangig vor den Schülerinnen und Schülern nach Satz 5 und 6 aufgenommen.

## § 6

### Naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien

sind englische Sprachkenntnisse, die dem Unterrichtsniveau der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen. Die Sprachkenntnisse werden durch schulaufsichtlich genehmigte englischsprachige Aufnahmetests festgestellt, die aus einem mündlichen und ab Jahrgangsstufe 3 zusätzlich einem schriftlichen Teil bestehen. Der Test ist bestanden, wenn dabei mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden. Erfüllen mehr Schülerinnen und Schüler die Aufnahmevoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden zunächst Schülerinnen und Schüler aus hochmobilen Familien entsprechend Absatz 8 Satz 1 aufgenommen. Die weitere Aufnahme erfolgt vorrangig in folgender abgestufter Rangfolge:

1. Schülerinnen und Schüler, die einen außerhalb Deutschlands besuchten Bildungsgang fortsetzen, der zum Diplôme du Baccalauréat International führt,

2. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Deutsche Auslandsschule besucht haben,

3. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine andere internationale Schule außerhalb Deutschlands besucht haben.

Schülerinnen und Schüler, die wegen fehlender Deutschkenntnisse den Lehrgang zum Erwerb des Diplôme du Baccalauréat International besuchen wollen und die Aufnahmevoraussetzungen der Sätze 1 bis 4 erfüllen, werden ab der Jahrgangsstufe 9 vorrangig vor den Schülerinnen und Schülern nach Satz 5 und 6 aufgenommen.

## § 6

### Naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien

(1) Naturwissenschaftlich profilierte Züge bestehen an dem Hildegard-Wegscheider-Gymnasium, dem Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, dem Hans-Carossa-Gymnasium, dem Eckener-Gymnasium, dem Emmy-Noether-Gymnasium und dem Melanchthon-Gymnasium. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. Alle Schulen führen einen grundständigen Zug.

(1) Naturwissenschaftlich profilierte Züge bestehen an dem Hildegard-Wegscheider-Gymnasium, dem Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, dem Hans-Carossa-Gymnasium, dem Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasium, dem Eckener-Gymnasium, dem Emmy-Noether-Gymnasium und dem Melanchthon-Gymnasium. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. Am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium werden bis zu zwei grundständige Züge, an den anderen in Satz 1 genannten Schulen wird jeweils ein grundständiger Zug eingerichtet.

### § 7

#### **Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien**

(1) Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Züge, die mit dem Institut für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin kooperieren, bestehen am Andreas-Gymnasium, am Heinrich-Hertz-Gymnasium, am Käthe-Kollwitz-Gymnasium, am Herder-Gymnasium und am Immanuel-Kant-Gymnasium. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. Am Andreas-Gymnasium und am Immanuel-Kant-Gymnasium wird jeweils ein grundständiger Zug, an den anderen in Satz 1 genannten Schulen werden jeweils bis zu zwei grundständige Züge eingerichtet.

(3) Die weitere Eignung für den Besuch grundständiger Züge wird zunächst aus den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache,

### § 7

#### **Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien**

(1) Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Züge, die mit dem Institut für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin kooperieren, bestehen am Andreas-Gymnasium, am Heinrich-Hertz-Gymnasium, am Käthe-Kollwitz-Gymnasium, am Herder-Gymnasium und am Immanuel-Kant-Gymnasium. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7. Am Andreas-Gymnasium wird ein grundständiger Zug, an den anderen in Satz 1 genannten Schulen werden jeweils bis zu zwei grundständige Züge eingerichtet.

(3) Die weitere Eignung für den Besuch grundständiger Züge wird zunächst aus den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in

Sachunterricht und Deutsch abgeleitet. Dabei wird die Note in Mathematik mit dem Faktor 3, die Note in Deutsch mit dem Faktor 2 multipliziert. Die Notensumme aus allen vier Fächern darf nicht höher als 15 sein. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung erfüllen, nehmen an einem einheitlichen, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Test mit mathematischem Schwerpunkt teil. Die weitere Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt anhand einer Eignungsprüfung, die auf einem Punkteverfahren beruht. Die entscheidende Punktzahl ergibt sich zu 50 Prozent aus den Ergebnissen des in Satz 4 genannten Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme nach Satz 3 und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“, „arbeitet strukturiert und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“ und „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse des Tests werden in Abhängigkeit von der erreichten absoluten Punktzahl mit 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Notensumme und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose werden ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „7“, „8“, „9“, „10 bis 11“ und „12 bis 13“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind. Bei gleicher Punktsumme werden Schülerinnen

den Fächern Mathematik, Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch abgeleitet. Dabei wird die Note in Mathematik mit dem Faktor 3, die Note in Deutsch mit dem Faktor 2 multipliziert. Die Notensumme aus allen vier Fächern darf nicht höher als 15 sein. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung erfüllen, nehmen an einem einheitlichen, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Test mit mathematischem Schwerpunkt teil. Die weitere Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt anhand einer Eignungsprüfung, die auf einem Punkteverfahren beruht. Die entscheidende Punktzahl ergibt sich zu 50 Prozent aus den Ergebnissen des in Satz 4 genannten Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme nach Satz 3 und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“, „arbeitet strukturiert und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“ und „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse des Tests werden in Abhängigkeit von der erreichten absoluten Punktzahl mit 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Notensumme und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose werden ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „7“, „8“, „9“, „10 bis 11“ und „12 bis 13“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind. Bei gleicher Punktsumme werden Schülerinnen und Schüler

und Schüler mit den besten Testergebnissen vorrangig aufgenommen.

(4) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unabhängig von der nach Absatz 3 erreichten Gesamtpunktzahl bis zu 10 Prozent der Plätze an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die im Test herausragend abgeschnitten haben oder nachrangig mathematisch-technische Kompetenzen anderweitig nachweisen, in der Bewertung durch die Grundschule aber höchstens vier Punkte erreicht haben. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler in einem Aufnahmetest herausragende Ergebnisse erzielt haben. Herausragende Leistungen im Aufnahmetest liegen bei Schülerinnen und Schülern vor, die schulübergreifend zu den 10 Prozent mit den besten Ergebnissen gehören.

(6) Überschreitet die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 die Aufnahmekapazität der in der Jahrgangsstufe 7 eingerichteten mathematisch-naturwissenschaftlichen Züge, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Notensumme aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Naturwissenschaften und erste Fremdsprache des der Anmeldung vorausgegangenen Halbjahreszeugnisses aufgenommen, wobei das Fach Mathematik doppelt gewichtet wird; sofern keine Deutschnote vorliegt, wird das Fach Mathematik dreifach gewichtet. Die Schulen können die Feststellung der Eignung ergänzend auch vom Ergebnis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Tests abhängig machen, den die Schulen

mit den besten Testergebnissen vorbehaltlich des Absatzes 4 vorrangig aufgenommen.

(4) In die Jahrgangsstufe 5 sind unabhängig von der nach Absatz 3 erreichten Gesamtpunktzahl Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die im Test herausragend abgeschnitten haben oder mathematisch-technische Kompetenzen anderweitig nachweisen. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen. Herausragende Leistungen im Aufnahmetest liegen bei Schülerinnen und Schülern vor, die schulübergreifend zu den 10 Prozent mit den besten Ergebnissen gehören; maßgebend dafür sind die im Test erreichten ganzzahligen Bewertungseinheiten.

(6) Überschreitet die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 die Aufnahmekapazität der in der Jahrgangsstufe 7 eingerichteten mathematisch-naturwissenschaftlichen Züge, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Notensumme aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Naturwissenschaften und erste Fremdsprache des der Anmeldung vorausgegangenen Halbjahreszeugnisses aufgenommen, wobei das Fach Mathematik doppelt gewichtet wird; sofern keine Deutschnote vorliegt, wird das Fach Mathematik dreifach gewichtet. Unabhängig von der Rangfolge nach Satz 1 werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des § 20 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung bis zur Notensumme 7 aufgenommen. Die Schulen können die Feststellung der Eignung ergänzend auch vom Ergebnis

selbst erstellen; wird ein solcher Test durchgeführt, müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden. Unabhängig von der Rangfolge nach Satz 1 werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des § 20 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung bis zur Noten-summe 7 aufgenommen.

(9) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Jahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden und die Fächer Mathematik und Naturwissenschaften mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet werden. Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen auf dem Versetzungszeugnis in den Fächern Mathematik oder Naturwissenschaften schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet werden, müssen den mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug unabhängig von einer Versetzung verlassen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden Versetzungszeugnissen jeweils in mehr als einem der Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Informatik oder Physik schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Bei Vorliegen besonderer, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Gründe kann die Klassenkonferenz ausnahmsweise den Verbleib in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug beschließen. Für Schülerinnen und Schüler, die den mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug verlassen und in eine Regelklasse des Gymnasiums übergehen,

eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Tests abhängig machen, den die Schulen selbst erstellen; wird ein solcher Test durchgeführt, müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden. In Fällen des Satzes 3 werden unabhängig von der nach Satz 1 erreichten Notensumme alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die an der Schule zu den zehn Prozent mit den besten Testergebnissen gehören.

(9) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Schuljahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden und in der Jahrgangsstufe 5 die Fächer Mathematik und Naturwissenschaften mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet werden. Satz 2 gilt für die Probezeit ab der Jahrgangsstufe 7 entsprechend, wobei an die Stelle des Faches Naturwissenschaften alle naturwissenschaftlichen Fächer und das Fach Informatik treten; dabei ist in einem der Fächer eine höchstens mangelhafte Leistung zulässig, nicht aber im Fach Mathematik. Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen auf dem Versetzungszeugnis in den Fächern Mathematik oder Naturwissenschaften schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet werden, müssen den mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug unabhängig von einer Versetzung verlassen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden Versetzungszeugnissen jeweils in mehr als einem der Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Informatik oder Physik schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Bei Vorliegen besonderer, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Gründe kann die Klassenkonferenz ausnahmsweise den Verbleib in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug beschließen. Für Schülerinnen und Schüler,

gelten die Versetzungsbestimmungen des § 31 der Sekundarstufe I-Verordnung mit der Maßgabe, dass eine mangelhafte Leistung im Fach Mathematik oder in einem der naturwissenschaftlichen Fächer unberücksichtigt bleibt, wenn die Schülerin oder der Schüler in einen nicht mathematisch-naturwissenschaftlich geprägten Zug wechselt. Im Rahmen vorhandener Plätze kann der Wechsel innerhalb der eigenen Schule erfolgen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

die den mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug verlassen und in eine Regelklasse des Gymnasiums übergehen, gelten die Versetzungsbestimmungen des § 31 der Sekundarstufe I-Verordnung mit der Maßgabe, dass eine mangelhafte Leistung im Fach Mathematik oder in einem der naturwissenschaftlichen Fächer unberücksichtigt bleibt, wenn die Schülerin oder der Schüler in einen nicht mathematisch-naturwissenschaftlich geprägten Zug wechselt. Im Rahmen vorhandener Plätze kann der Wechsel innerhalb der eigenen Schule erfolgen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

### § 9

#### **Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin**

(1) In der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik erfolgt die Aufnahme in die Fachrichtungen Bühnentanz und Artistik in der Jahrgangsstufe 5, in die Berufsfachschule oder das berufliche Gymnasium in der Jahrgangsstufe 11.

(5) Die Aufnahme in das berufliche Gymnasium oder die Berufsfachschule erfolgt anhand eines Eignungstests, der sich am künstlerischen Niveau des Ausbildungsstandes der Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Bühnentanz oder der Fachrichtung Artistik am Ende der Jahrgangsstufe 10 orientiert; darin ist festzustellen, in welcher graduellen Ausprägung die in Absatz 3 oder 4 genannten Fähigkeiten erfüllt werden. Übersteigt die Zahl der grundsätzlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Schulleiterin oder

### § 9

#### **Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin**

(1) In der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik erfolgt die Aufnahme in die Fachrichtungen Bühnentanz und Artistik in der Jahrgangsstufe 5, in die Berufsfachschule oder das berufliche Gymnasium in der Jahrgangsstufe 11. In den Fachrichtungen Bühnentanz und Artistik wird jeweils ein Zug eingerichtet; bei Bedarf kann in der Fachrichtung Bühnentanz ein zweiter Zug eingerichtet werden.

(5) Die Aufnahme in das berufliche Gymnasium oder die Berufsfachschule erfolgt anhand eines Eignungstests, der sich am künstlerischen Niveau des Ausbildungsstandes der Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Bühnentanz oder der Fachrichtung Artistik am Ende der Jahrgangsstufe 10 orientiert; darin ist festzustellen, in welcher graduellen Ausprägung die in Absatz 3 oder 4 genannten Fähigkeiten erfüllt werden. Übersteigt die Zahl der grundsätzlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Schulleiterin oder

der Schulleiter über die Aufnahme in das berufliche Gymnasium oder die Berufsfachschule auf der Grundlage der Empfehlungen einer hierfür einzurichtenden Prüfungskommission, die sich aus mindestens drei Lehrkräften der jeweiligen Fachrichtung zusammensetzt. Bei gleicher Eignung werden vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die bereits die Sekundarstufe I an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik besucht haben. Die Aufnahme setzt darüber hinaus Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen. Die Sprachkenntnisse sind in einem den Eignungstest ergänzenden, von der Schule erstellten Test nachzuweisen.

der Schulleiter über die Aufnahme in das berufliche Gymnasium oder die Berufsfachschule auf der Grundlage der Empfehlungen einer hierfür einzurichtenden Prüfungskommission, die sich aus mindestens drei Lehrkräften der jeweiligen Fachrichtung zusammensetzt. Bei gleicher Eignung werden vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die bereits die Sekundarstufe I an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik besucht haben. Die Aufnahme in das berufliche Gymnasium setzt darüber hinaus Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen. Die Sprachkenntnisse sind in einem den Eignungstest ergänzenden, von der Schule erstellten Test nachzuweisen.

(7) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Jahr. Die Probezeit ist bestanden, wenn in der Fachrichtung Bühnentanz die Leistungen im Fach „Klassischer Tanz“ sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zusätzlich im Fach „Gymnastik“ und in der Fachrichtung Artistik alle künstlerischen Fächer mit der Note „ausreichend“ oder besser benotet werden. In der Primarstufe ist eine Verlängerung der Probezeit von bis zu einem Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Empfehlung der jeweiligen künstlerischen Leitung möglich. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Schule verlassen.

(8) Am Ende jedes Schuljahres wird über die Versetzung entschieden, für die ausschließlich die Bewertung in den künstlerischen Fächern maßgebend ist. In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I wird versetzt, wer in der Fachrichtung Bühnentanz mindestens ausreichende Leistungen im Fach „Klassischer Tanz“ erreicht. In der Fachrichtung Artistik wird versetzt, wer in den

(7) Schülerinnen und Schüler, die ihre Eignung zum Besuch der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik verlieren, müssen die Schule grundsätzlich verlassen. Ein Verlust der Eignung liegt vor, wenn

1. durch die weitere Teilnahme am Unterricht eine gesundheitliche Gefährdung zu erwarten ist,
2. nach drei Schulbesuchsjahren im Fach Deutsch nicht mindestens die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erreicht wurde oder
3. ein erfolgreicher Abschluss der beruflichen Ausbildung ausgeschlossen erscheint; hiervon ist bei Fehlzeiten von mehr als einem Drittel des Unterrichts in den künstlerisch-praktischen Fächern innerhalb eines Schuljahres regelmäßig auszugehen. Sofern erforderlich, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein fachärztliches Gutachten ein. Die Klassenkonferenz entscheidet auf dieser Grundlage, ob die Schule verlassen werden muss. Beim Wechsel in eine andere Schule bleiben bei der Entscheidung über die Aufnahme die Leistungen in den künstlerisch-praktischen Fächern unberücksichtigt. Die Schule muss am Ende der Jahrgangsstufe 10 verlassen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in das berufliche Gymnasium oder die Berufsfachschule gemäß Absatz 5 nicht erfüllt werden. Nach Eintritt in die Sekundarstufe II kann das

Jahrgangsstufen 5 und 6 in den artistischen Grundlagen, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 in allen künstlerischen Fächern oder in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in dem frei gewählten artistischen Spezialfach mindestens ausreichende Leistungen erreicht; in den Jahrgangsstufen 7 und 8 kann eine mangelhafte Leistung in einem künstlerischen Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen künstlerischen Fächern ausgeglichen werden. Nachprüfungen gemäß § 24 der Sekundarstufe I-Verordnung mit dem Ziel der Nachversetzung finden nicht statt.

(9) Schülerinnen und Schüler, die ihre Eignung zum Besuch der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin verlieren, müssen die Schule grundsätzlich verlassen. Ein Verlust der Eignung liegt vor, wenn

1. durch die weitere Teilnahme am Unterricht eine gesundheitliche Gefährdung zu erwarten ist,
2. nach drei Schulbesuchsjahren im Fach Deutsch nicht mindestens die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erreicht wurde oder
3. ein erfolgreicher Abschluss der beruflichen Ausbildung ausgeschlossen erscheint; hiervon ist bei Fehlzeiten von mehr als einem Drittel des Unterrichts in den künstlerisch-praktischen Fächern innerhalb eines Schuljahres regelmäßig auszugehen. Sofern erforderlich, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein fachärztliches Gutachten ein. Die Klassenkonferenz entscheidet auf dieser Grundlage, ob die Schule verlassen werden muss. Beim Wechsel in eine andere Schule bleiben bei der Entscheidung über die Aufnahme die Leistungen in den künstlerisch-praktischen Fächern unberücksichtigt. Die Schule muss am Ende der Jahrgangsstufe 10 verlassen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in das berufliche Gymnasium oder die Berufsfachschule gemäß Absatz 5 nicht erfüllt werden.

Verlassen der Schule nicht mehr verlangt werden, auch wenn keine berufliche Qualifikation erworben werden kann.

Nach Eintritt in die Sekundarstufe II kann das Verlassen der Schule nicht mehr verlangt werden, auch wenn keine berufliche Qualifikation erworben werden kann.

### § 10

#### Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach

(3) Das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach nimmt ausschließlich musikalisch hervorragend begabte Schülerinnen und Schüler in der Regel mit Englisch als erster Fremdsprache auf. Die musikalische Begabung wird von einer Fachkommission im Rahmen einer Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin oder der Universität der Künste festgestellt. Aufgenommen werden kann nur, wer nach Bestehen dieser Prüfung den Gasthörerstatus an den Musikhochschulen erlangt hat. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind deutsche Sprachkenntnisse, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen, die schriftlich erklärte Bereitschaft zur Mitwirkung in Chor, Orchester oder Jazzensemble sowie an Kammermusikprojekten einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben.

(5) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Jahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden und das Fach Musik mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wird.

### § 10

#### Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach

(3) Das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach nimmt ausschließlich musikalisch hervorragend begabte Schülerinnen und Schüler in der Regel mit Englisch als erster Fremdsprache auf. Die musikalische Begabung wird von einer Fachkommission im Rahmen einer Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin oder der Universität der Künste festgestellt. Aufgenommen werden kann nur, wer nach Bestehen dieser Prüfung den Gasthörerstatus an den Musikhochschulen erlangt hat. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind deutsche Sprachkenntnisse, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen, die schriftlich erklärte Bereitschaft zur Mitwirkung in Chor, Orchester oder Jazzensemble sowie an Kammermusikprojekten einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben sowie die nachgewiesene Eignung für die Schulart Gymnasium.

(5) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Schuljahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden und das Fach Musik mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wird.

### § 11

### § 11

**Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium und Melanchthon-Gymnasium**

(3) Die Aufnahme setzt weiterhin mindestens gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Musik sowie in der Regel die Wahl von Englisch als erste Fremdsprache voraus. Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 tritt an die Stelle der Note im Sachunterricht die Note der ersten Fremdsprache; zudem ist die Eignung für den Besuch der Schularth Gymnasium entsprechend § 56 Absatz 3 des Schulgesetzes nachzuweisen. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind die schriftlich erklärte Bereitschaft zur Mitwirkung in den Ensembles der Schule einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben sowie die Verpflichtung zum individuellen Instrumental- oder Stimmbildungsunterricht.

(9) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Jahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden und das Fach Musik mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wird.

**Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium und Melanchthon-Gymnasium**

(3) Die Aufnahme setzt weiterhin die nachgewiesene Eignung für die Schularth Gymnasium, mindestens gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Musik sowie in der Regel die Wahl von Englisch als erste Fremdsprache voraus. Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 tritt an die Stelle der Note im Sachunterricht die Note der ersten Fremdsprache; zudem ist die Eignung für den Besuch der Schularth Gymnasium entsprechend § 56 Absatz 3 des Schulgesetzes nachzuweisen. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind die schriftlich erklärte Bereitschaft zur Mitwirkung in den Ensembles der Schule einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben sowie die Verpflichtung zum individuellen Instrumental- oder Stimmbildungsunterricht.

(9) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Schuljahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden und das Fach Musik mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wird.

**§ 12**

**Peter-Petersen-Schule**

(1) Die Aufnahme in die Peter-Petersen-Schule erfolgt in der Jahrgangsstufe 1.

**§ 12**

**Jenaplanschule Neukölln**

(1) Die Aufnahme in die Jenaplanschule Neukölln erfolgt in der Jahrgangsstufe 1.

**§ 14**

**Martin-Buber-Oberschule und Sophie-Scholl-Schule**

**§ 14**

**Martin-Buber-Oberschule und Sophie-Scholl-Schule**

(2) Alle Lerngruppen mit Ausnahme der SESB-Züge an der Sophie-Scholl-Schule werden neigungsorientiert jeweils mit Schülerinnen und Schülern gleicher oder ähnlicher Interessen gebildet (Profilzüge). Dabei ist jeweils ein Zug mathematisch-technisch-naturwissenschaftlich und ein Zug musisch-künstlerisch geprägt; an der Martin-Buber-Oberschule werden zudem ein fremdsprachlich und ein sportlich geprägter Zug eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Züge ist abhängig von den schulorganisatorischen Möglichkeiten und der spezifischen Nachfrage. Die Zuordnung in die verschiedenen Profilzüge der Schule erfolgt entsprechend der Entscheidung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler für das in Jahrgangsstufe 7 beginnende erste Wahlpflichtfach. Das Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache und das Wahlpflichtfach Wirtschaft-Arbeit-Technik können dabei im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten den einzelnen Profilzügen zugeordnet werden. Danach stellt die Schule die individuelle Eignung für die jeweils gewählten Profile unter Berücksichtigung vorgelegter Nachweise sowie innerhalb und außerhalb des Unterrichts erworbener Fähigkeiten und Fertigkeiten fest, deren Berücksichtigung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden kann. Dazu führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft profilbezogen standardisierte Auswahlgespräche mit allen Schülerinnen und Schülern anhand der von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Eignungskriterien durch.

§ 15

(2) Alle Lerngruppen mit Ausnahme der SESB-Züge an der Sophie-Scholl-Schule werden neigungsorientiert jeweils mit Schülerinnen und Schülern gleicher oder ähnlicher Interessen gebildet (Profilzüge). Dabei ist jeweils ein Zug mathematisch-technisch-naturwissenschaftlich und ein Zug musisch-künstlerisch geprägt; an der Martin-Buber-Oberschule werden zudem ein fremdsprachlich und ein sportlich geprägter Zug eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Züge ist abhängig von den schulorganisatorischen Möglichkeiten und der spezifischen Nachfrage. Die Zuordnung in die verschiedenen Profilzüge der Schule erfolgt entsprechend der Entscheidung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler für das in Jahrgangsstufe 7 beginnende erste Wahlpflichtfach. Das Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache und das Wahlpflichtfach Wirtschaft-Arbeit-Technik können dabei im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten den einzelnen Profilzügen zugeordnet werden. Danach stellt die Schule die individuelle Eignung für die jeweils gewählten Profile unter Berücksichtigung vorgelegter Nachweise sowie innerhalb und außerhalb des Unterrichts erworbener Fähigkeiten und Fertigkeiten fest, deren Berücksichtigung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden kann. Dazu führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft profilbezogen standardisierte Auswahlgespräche mit allen Schülerinnen und Schülern anhand der von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Eignungskriterien durch; die Teilnahme einer protokollierenden Person ist zulässig.

§ 15

### **Schnelllernerklassen an Gymnasien**

(1) Die Aufnahme in Schnelllernerklassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Schnelllernerklassen bestehen an dem Lessing-Gymnasium, dem Dathe-Gymnasium, dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium, der Werner-von-Siemens-Oberschule, der Albrecht-Dürer-Schule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und dem Humboldt-Gymnasium. Jede der in Satz 2 genannten Schulen muss in jedem Schuljahr mindestens zwei Züge vorhalten, die mit Jahrgangsstufe 7 beginnen.

(9) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Jahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden und wenn in höchstens einem Schulhalbjahr schlechtere als ausreichende Leistungen im Rahmen der Zusatzangebote der Begabtenförderung erbracht wurden. Wer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 nicht versetzt wird oder in beiden Schulhalbjahren einer Jahrgangsstufe schlechtere als ausreichende Leistungen im Rahmen der Zusatzangebote der Begabtenförderung erzielt, muss die Schnelllernerklasse verlassen. Über Ausnahmen, insbesondere bei längerer Krankheit oder aus anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, entscheidet die Klassenkonferenz.

### **Schnelllernerklassen an Gymnasien**

(1) Die Aufnahme in Schnelllernerklassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Schnelllernerklassen bestehen an dem Lessing-Gymnasium, dem Dathe-Gymnasium, dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium, der Werner-von-Siemens-Oberschule, der Albrecht-Dürer-Schule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und dem Humboldt-Gymnasium. Das Rosa-Luxemburg-Gymnasium und das Otto-Nagel-Gymnasium müssen in jedem Schuljahr mindestens einen Zug vorhalten, der mit Jahrgangsstufe 7 beginnt, die übrigen in Satz 2 genannten Schulen mindestens zwei Züge.

(9) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Schuljahr; sie ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt werden und wenn in höchstens einem Schulhalbjahr schlechtere als ausreichende Leistungen im Rahmen der Zusatzangebote der Begabtenförderung erbracht wurden. Wer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 nicht versetzt wird oder in beiden Schulhalbjahren einer Jahrgangsstufe schlechtere als ausreichende Leistungen im Rahmen der Zusatzangebote der Begabtenförderung erzielt, muss die Schnelllernerklasse verlassen. Über Ausnahmen, insbesondere bei längerer Krankheit oder aus anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, entscheidet die Klassenkonferenz.

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Schulgesetz**

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist

#### **§ 18**

##### **Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung**

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung einzurichten, die von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abweichen können, soweit es das besondere pädagogische oder organisatorische Konzept erfordert. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Versetzung, das Verlassen der Schule, die Ausgestaltung des Bildungsgangs und die Festlegung der Abschlüsse. In der Rechtsverordnung kann auch eine Probezeit von in der Regel einem Schuljahr vorgesehen werden. Das Schulprogramm der Schule mit besonderer pädagogischer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 27**

##### **Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I**

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,

6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
11. die Probezeit am Gymnasium.

## **§ 56**

### **Übergang in die Sekundarstufe I**

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests sowie das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose nach Absatz 2 und 3, Abweichungen vom Zahlenwert nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1,
2. die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichts für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3 Satz 3,
3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:
  - a) Leistung und Kompetenzen,
  - b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
  - c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,
4. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,

5. Vorgaben für das Losverfahren nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 3; am Gymnasium sind alle geeigneten Schülerinnen und Schüler, soweit diese nicht bereits gemäß Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder 2 berücksichtigt wurden, in das Losverfahren einzubeziehen,

6. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

## **§ 58**

### **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

## **§ 59**

### **Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung**

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

## **Sekundarstufe I-Verordnung**

vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geändert worden ist

### **§ 7**

#### **Probejahr am Gymnasium**

(1) Wer das Probejahr mit Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 31 Absatz 2 bis 5 erfolgreich durchlaufen hat, ist endgültig in das Gymnasium aufgenommen.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 31 Absatz 6 versetzt werden, wird über das Bestehen der Probezeit im darauf folgenden Schuljahr entschieden. Bei Schülerinnen und Schülern, die in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 ihre Probezeit absolvieren und nicht versetzt werden, kann die Probezeit um ein Jahr verlängert werden, wenn ihre Minderleistungen auf besondere, von ihnen nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind und erwartet wird, dass sie auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung künftig erfolgreich mitarbeiten können.

### **§ 24**

#### **Nachprüfung**

(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können höchstens einmal in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Nachversetzung (Nachprüfung) teilnehmen. Darüber hinaus ist an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium höchstens eine Nachprüfung mit dem Ziel der Verbesserung einer Jahrgangsnote zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zulässig. Am Gymnasium kann eine Nachprüfung nach Satz 2 auf Antrag auch erfolgen, wenn dadurch eine Berechtigung nach § 48 Absatz 3 oder 4 erworben werden kann. Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach oder Lernbereich durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass durch eine Verbesserung der Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich um eine Notenstufe eine Versetzung, ein Abschluss oder die Erlangung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann; die Nachprüfung im Fach Sport ist ausgeschlossen.

(2) Die Klassenkonferenz informiert die Erziehungsberechtigten derjenigen Schülerinnen und Schüler, für die eine Nachprüfung in Betracht kommt, unmittelbar nach der Versetzungskonferenz schriftlich und fordert sie auf, bis spätestens zum vorletzten Unterrichtstag vor den Sommerferien

(Ausschlussfrist) zu erklären, ob und gegebenenfalls in welchem Fach oder Lernbereich sie von der Nachprüfung Gebrauch machen wollen.

(3) Die Nachprüfung findet vor Beginn des Unterrichts des folgenden Schuljahres oder, sofern dies organisatorisch nicht möglich ist, unmittelbar nach Beginn des Unterrichts an der bisher besuchten Schule statt; bei Verhinderung der Schülerin oder des Schülers auf Grund einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit muss die Leistungsüberprüfung spätestens innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein. Der Termin für die Durchführung der Nachprüfung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.

(4) Für alle in Betracht kommenden Fächer werden für die Durchführung der Nachprüfungen Ausschüsse gebildet, deren Vorsitz die Schulleiterin oder der Schulleiter übernimmt; für die Übertragung des Vorsitzes gilt § 82 Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Schulgesetzes entsprechend. Dem jeweiligen Ausschuss gehören ferner zwei von der oder dem Vorsitzenden benannte, in dem jeweiligen Fach unterrichtende Lehrkräfte als prüfendes und als Protokoll führendes Mitglied an; als prüfendes Mitglied soll diejenige Lehrkraft benannt werden, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat.

(5) Die Nachprüfung besteht entweder aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 25 bis 35 Minuten oder in Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten und einer schriftlichen Arbeit, die ein bis zwei Unterrichtsstunden dauern soll. Prüfungsgegenstand eines Faches oder Lernbereichs sind die Unterrichtsinhalte des zuletzt unterrichteten Halbjahres. Im Anschluss an die Prüfung stellt der Ausschuss mit Stimmenmehrheit fest, ob die Nachprüfung bestanden ist. Dies ist dann der Fall, wenn in allen Teilen der jeweiligen Prüfung um mindestens eine Notenstufe verbesserte Leistungen erzielt werden. Eine Wiederholung der Nachprüfung ist nicht zulässig.

### **Sonderpädagogikverordnung**

vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Verordnung vom 3. März 2025 (GVBl. S. 151) geändert worden ist

## **§ 20**

### **Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe**

(1) Für den gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe gilt § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 entsprechend. Im Rahmen der Einrichtung stehen am Gymnasium, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule je Klasse rechnerisch vier Plätze für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zur Verfügung. An Gemeinschaftsschulen werden dabei die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angerechnet, die sich bereits in den fortgeführten Klassen befinden.